

Hygienehinweise zum Schulbeginn für die Klassen 1 bis 13 ab dem 14.09.2020



Mit den Änderungen ab 14.09.2020

Liebe Eltern und liebe Schüler*innen,

heute bekommen sie die Änderungen der Hygienehinweise sowie Informationen der Freien Waldorfschule Aalen. Insbesondere zum weiteren Schulbetrieb ab 14.09.2020. Die vorliegenden Hygienehinweise liegen den Hygienehinweisen vom KuMi gültig 14.09.2020 zu Grunde. Die ausführlichen Vorschriften können sie auf unserer Homepage unter Aktuelles finden.

Hygienemaßnahmen und wichtige Informationen:

- **Abstandsgebot:** Für die Schülerinnen und Schüler in den Klassen 1 bis 13 gilt, zueinander und zu Erwachsenen, gilt das Abstandsgebot nicht.
Die Lehrkräfte, Eltern und Mitarbeiter müssen untereinander im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände das Abstandsgebot von 1,50 m einhalten.
- **Mund-Nasen-Bedeckung:** Für die Schülerinnen und Schüler in den Klassen 1 bis 4 nicht verpflichtend.
- Für die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude verpflichtend. Ausgenommen sind die Unterrichtsräume.
- Gründliche Händehygiene, z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung; nach dem Toiletten-Gang Händewaschen mit Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden.
- Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Abstände von 1,50 Meter für die Nutzung der Toiletten einhalten. Siehe Abstandsmarkierungen am Boden. Nur ein Schüler*in darf die Toiletten nutzen.
- Schild mit besetzt/ rot und frei/ grün zum Drehen sind jeweils vor den Toiletten angebracht.
- **Wegeführung im Schulgebäude ist einzuhalten.**
- Alle Schüler*innen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule kommen, müssen während der Nutzung der ÖPNV eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Zum Thema Maskenpflicht ist folgende Informationen in der Grafik des Lands Baden-Württemberg dargelegt:

Die Maskenpflicht auf einen Blick

Ab dem 27. April gilt in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht.

Personen ab 6 Jahren müssen im öffentlichen Personennahverkehr, also zum Beispiel in U-Bahnen und Bussen sowie an Bahn- und Bussteigen, in Läden und Einkaufszentren, eine Alltagsmaske oder eine andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, etwa bei Asthma oder wenn es aufgrund einer körperlichen Einschränkung nicht möglich ist.

Trotzdem sind die Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln weiter einzuhalten. Auch bei Alltagsmasken muss auf eine richtige Hygiene und Anwendung geachtet werden.



Baden-Württemberg.de

Zum Thema Risikogruppe:

- Für die Schüler*innen sowie ihre Familien bedeutet das konkret: Schüler*innen, die selbst oder deren Eltern, Geschwister oder weitere im Haushalt lebende Personen zu Risikogruppen gehören, müssen nicht in die Schule kommen. Hier können die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme entscheiden und dies den Schulen unbürokratisch und ohne Attest melden.
- Im Krankheitsfall bzw. falls eine Risikogruppenzugehörigkeit vorliegt informieren Sie per E-Mail oder telefonisch vor 7:30 Uhr das Sekretariat und ggf. die Klassenlehrkraft.

Bitte besprechen Sie je nach Alter ihrer Kinder die Hygieneregeln gemeinsam durch.

Wir bitten alle Schüler*innen und Eltern, sich an diese Regelungen, Maßnahmen und auf die Beschilderung im Schulgebäude zu halten, um ein guten Wiedereinstieg zu ermöglichen.

Ihre Schulleitung und Geschäftsführung